

Art. 26, Abs. 6: „Die Vereinbarung der Meistbegünstigung gestattet jedoch keinem der Hohen Vertragsschließenden Teile, für seine Gesellschaften eine günstigere Behandlung zu verlangen als die Behandlung, die er selbst den Gesellschaften des anderen Teils gewähren würde.“

III. Die Voraussetzungen des Meistbegünstigungsanspruchs.

§ 5. Die günstigere Behandlung des dritten Staates.

Die Feststellung, ob die Behandlung des dritten Staates günstiger ist als die des berechtigten Staates, wird im allgemeinen keine Schwierigkeiten machen. — Im internationalen Warenverkehr drückt sich jede Vergünstigung eindeutig in einer Minderung der Zollsätze bzw. der Ein-, Aus- oder Durchfuhrbeschränkungen aus. Auf dem Gebiete des öffentlichen Fremdenrechts wird man ohne weiteres diejenige Behandlung als die günstigere ansehen dürfen, die dem Individuum größere Freiheiten einräumt.

Für das Gebiet des Privatrechts hat die Frage grundsätzlich keine Bedeutung, da — von noch zu erörternden Ausnahmen abgesehen — die Privatrechtsordnung, nach welcher die Angehörigen des Staates X vom verpflichteten Staate behandelt werden, nicht schlechthin günstiger sein kann, als die Privatrechtsordnung, der die Angehörigen eines Staates Y unterworfen sind. SPRINGER¹ wirft z. B. die Frage auf, ob grundsätzlich Formzwang oder Formlosigkeit bei der Bürgerschaftsübernahme die günstigere Regelung sei; ferner, welches Alter für die Erlangung der Geschäftsfähigkeit das günstigste sei usw. Diese Schwierigkeiten ergeben sich m. E. aus der falschen Fragestellung. Vorteile und Lasten einer zivilrechtlichen Position — z. B. der Position eines Bürgerschaftsschuldners — sind, vom Standpunkte der Privatrechtsordnung aus gesehen, grundsätzlich keine Vorteile und Lasten der betroffenen Person. Gewiß ist im konkreten Falle für diese je nach ihrer Rolle die eine Regelung günstiger als die andere. Für den Bürgen z. B., der sich formlos verpflichtet hat, ist der Formzwang günstiger. Aber schon die Tatsache, daß für seine Gläubiger das Gegenteil gilt, beweist, daß die Fragestellung falsch ist. Was sich im Einzelfall für die beteiligte Person subjektiv als Vorteil darstellt, erscheint im System jeder Privatrechtsordnung als der gerechte Ausgleich von Vor- und Nachteilen; denn dieser Interessenausgleich ist der eigentliche Sinn des Privatrechts. — Der berechtigte Staat kann daher m. E. grundsätzlich nicht verlangen, gemäß der Privatrechtsordnung, die auf den

¹ SPRINGER: Die Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel für das intern. Privatrecht; in NIEMEYERS Zeitschr. f. intern. Recht, Bd. 27, H. 4/5, S. 321.